

§ 13

Strafbestimmungen

(1) Wer unbefugt personenbezogene Daten, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen und die nicht offenkundig sind,

1. übermittelt, speichert oder verändert,
2. sich oder einem anderen verschafft oder
3. veröffentlicht

wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 und 4 die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt oder sie an Dritte weitergibt oder
2. entgegen § 10 Abs. 5 die bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern, sich oder einem anderen einen sonstigen Vorteil zu verschaffen oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer rechtswidrig von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten verändert oder vernichtet.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die schädigenden Auswirkungen der

Tat sehr hoch sind oder der Täter entgegen dem in § 9 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Verbot handelt.

(5) Nach den Absätzen 1 bis 4 wird nicht bestraft, wer Kenntnis über Daten hat, die geeignet waren oder sind, dem davon Betroffenen Schaden zuzufügen und/oder Schaden zuzufügen, darüber freiwillig gegenüber dem Landesbeauftragten aussagt und damit der Zweckbestimmung dieses Gesetzes gemäß § 1 dient.

§ 14.

Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Sicherung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt bis zur Länderbildung auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß entsprechend diesem Gesetz und unter Kontrolle des Sonderausschusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Kontrolle der Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit.

(3) Die in diesem Gesetz festgelegten Zuständigkeiten von Einrichtungen der Länder gelten für die Einrichtungen des Landes Berlin entsprechend.

(4) Insoweit in diesem Gesetz keine Festlegungen getroffen sind, gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf das Archivwesen und den Datenschutz.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierundzwanzigsten August neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten August neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

B e r g m a n n - P o h l

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen
zu Landtagen
in der Deutschen Demokratischen Republik
vom 22. Juli 1990
(Länderwahlgesetz — LWG)
vom 30. August 1990**

Das Gesetz über die Wahlen zu Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 (Länderwahlgesetz — LWG) — (GBl. I Nr. 51 S. 960) — wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wählbar ist jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder der Bundesrepublik Deutschland, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

§ 2

§ 10 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Wer sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen unentgeltlichen Urlaub.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 30. August 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreißigsten August neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet

Berlin, den dreißigsten August neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

B e r g m a n n - P o h l